



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. April 2013 (02.05)  
(OR. en)**

**8923/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0065 (NLE)**

---

---

**PI 60  
AUDIO 41  
CULT 39**

**ARBEITSDOKUMENT**

---

des	Generalsekretariats
für die	Gruppe "Geistiges Eigentum" (Urheberrecht)
Nr. Komm.dok.:	7489/13 PI 40 AUDIO 16 CULT 23 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des WIPO-Vertrags zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen im Namen der Europäischen Union – Kompromissvorschlag des Vorsitzes

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes zum eingangs genannten Thema im Hinblick auf die Beratungen in der Gruppe "Geistiges Eigentum" (Urheberrecht) am 29. April 2013.

=====

*Entwurf*

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung des Vertrags von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. November 2000 erteilte der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat mit dem Ziel, im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Diplomatischen Konferenz vom 7. bis 20. Dezember 2000 in Genf sicherzustellen und ein Instrument auszuhandeln, durch das die Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen geschützt werden.
- (2) Die Verhandlungen wurden auf einer erneut einberufenen Diplomatischen Konferenz, die vom 20. bis 26. Juni 2012 in Peking stattfand, erfolgreich abgeschlossen, und der WIPO-Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen (im Folgenden "der Vertrag") wurde am 24. Juni 2012 angenommen.
- (3) Der Vertrag enthält eine Reihe neuer internationaler Vorschriften im Bereich der verwandten Schutzrechte, die darauf abzielen, Künstlern, deren Darbietungen audiovisuell festgehalten werden, einen angemessenen Schutz und eine angemessene Vergütung zu sichern.
- (4) Der Vertrag liegt bis ein Jahr nach seiner Annahme für jede berechnigte Partei zur Unterzeichnung auf.

- (5) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für eine Reihe von Bestimmungen des Vertrags, bei denen entsprechende Rechtsvorschriften der Union erlassen worden sind. Der Vertrag sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden.
- (6) Durch die Unterzeichnung des Vertrags wird die EU keine geteilte Zuständigkeit ausüben; folglich sind die Mitgliedstaaten weiterhin für diejenigen Bereiche des Vertrags zuständig, in denen gemeinsame Regeln nicht berührt oder der Anwendungsbereich dieser Regeln nicht geändert wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung des WIPO-Vertrags von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen im Namen der Europäischen Union wird vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt<sup>1\*</sup>.

[...]

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), den Vertrag im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Vertrags wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.  
\* Delegationen: Siehe Dok. 7489/13 ADD 1.

**Entwurf einer Erklärung des Rates und der Kommission  
für das Ratsprotokoll**

Vor Abschluss des WIPO-Vertrags von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen prüfen die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam, inwieweit es unter Berücksichtigung der finanziellen Folgen für die europäischen Künstler und Nutzer nötig ist, einen Vorbehalt nach Artikel 11 Absatz 3 dieses Vertrags einzulegen und eine Notifikation nach Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 2 dieses Vertrags zu hinterlegen.

=====